



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2018/0001
öffentlich

Verwendung der Fördermittel aus dem Kapitel 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
20.02.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
01.03.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Fördermittel in Höhe von 1.728.212 Euro aus dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) werden wie folgt verwendet:

Nummer Objekt/Maßnahmen	Jahr	Kosten	Förderung KInvFöG NRW (maximal 90 % der Kosten)	Eigenanteil KInvFöG NRW (mindestens 10 % der Kosten)
1 Sekundarschule Beckum: Erweiterungsbau	2018	450.000 €	380.248 €	69.752 €
	2019	900.000 €	779.098 €	120.902 €
	2020	530.000 €	378.048 €	151.952 €
	Summe	1.880.000 €	1.537.394 €	342.606 €
2 Kopernikus-Gymnasium Neubeckum: Anbau am Lehrerzimmer	2019	220.000 €	190.818 €	29.182 €
Gesamtsumme		2.100.000 €	1.728.212 €	371.788 €

Kosten/Folgekosten

Für die aufgeführten Maßnahmen entstehen Kosten von voraussichtlich 2.100.000 Euro, für die eine Förderung von 1.728.212 Euro über das KInvFöG NRW erfolgt.

Der Eigenanteil in Höhe von 371.788 Euro wird in Höhe von 342.606 Euro über das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ gedeckt.

Der verbleibende Eigenanteil in Höhe von 29.182 Euro wird aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert.

Finanzierung

Die Maßnahmen und Fördermittel des Kapitels 2 des KInvFöG NRW für das Jahr 2018 und die Folgejahre sind im Haushalt 2018 und der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Fördermittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG).

Das Land stellt seinerseits auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) die Fördermittel den Kommunen zur Verfügung. Dabei verweist das Landesrecht vielfach auf die bundesrechtlichen Regelungen.

Demografischer Wandel

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein (§ 13 KInvFöG NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 3 KInvFG).

Erläuterungen

Der Bund hat im Jahr 2015 das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Kommunen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro aufgelegt. Nach dem festgelegten Verteilerschlüssel erhält die Stadt Beckum hieraus Fördermittel in Höhe von 1.254.795,66 Euro.

Nun hat der Bund das Gesetz um ein 2. Kapitel erweitert. Mit Kapitel 2 des KInvFG zur Förderung von Investitionen im Bereich der Schulinfrastruktur wurden weitere Fördermittel in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen hiervon 1.120.602.000 Euro.

Der Empfängerinnenkreis für diese Fördermittel wurde durch das Land dabei wie folgt festgelegt:

Förderfähig sind Gemeinden und Kreise, die in den Jahren 2015 bis 2017 in einem oder mehreren Jahren Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhalten haben. Diese Gemeinden und Kreise gelten nach der gesetzlichen Definition damit als finanzschwache Gemeinden und Kreise im Sinne des Kapitels 2 des KInvFöG NRW.

Auf diese Gemeinden und Kreise werden die auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Fördermittel wie folgt verteilt:

1. zu 60 Prozent nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2013 bis 2017 zur Summe der Schlüsselzuweisungen der finanzschwachen Gemeinden und Kreise und
2. zu 40 Prozent nach dem Verhältnis der Schulpauschale/Bildungspauschale der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 zur Summe der Schulpauschalen/Bildungspauschalen der finanzschwachen Gemeinden und Kreise.

Nach dem dargestellten Verteilungsschlüssel erhält die Stadt Beckum Fördermittel in Höhe von 1.728.212,00 Euro. Der entsprechende Förderbescheid vom 22. Januar 2018 von der Bezirksregierung Münster ist mittlerweile eingegangen.

Die Fördermittel stehen für den Förderzeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2022 zur Verfügung. Investitionsmaßnahmen werden mit 90 Prozent der Investitionssumme gefördert.

10 Prozent muss die Kommune als Eigenanteil erbringen. Insgesamt wird durch die Förderung bei der Stadt Beckum eine Investitionssumme von bis zu 1.920.235,66 Euro ermöglicht, wobei der Eigenanteil 192.023,56 Euro beträgt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen über diese Investitionssumme hinaus, sodass sich der Eigenanteil entsprechend erhöht.

Da die Voraussetzungen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ und des KInvFöG NRW jeweils vorliegen, können Mittel aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ als Eigenanteil der Kommunen für Maßnahmen nach dem KInvFöG NRW eingesetzt werden. Dies verstößt nicht gegen das Doppelförderungsverbot, welches den Einsatz von Fördermitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union ausschließt.

Die Verwendung der Kreditmittel des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ in den Jahren 2018 bis 2020 wurde in der Sitzung des Rates am 19. Dezember 2017 beschlossen (siehe Vorlage 2017/0181 – Verwendung der Kreditmittel des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ in den Jahren 2018 bis 2020 – und Niederschrift über die Sitzung).

Für die Fördermittel gilt, dass diese trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt werden. Es gilt der erweiterte Investitionsbegriff nach der Bundeshaushaltsordnung, der über den für die Stadt Beckum nach der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Investitionsbegriff hinausgeht.

Die Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und – bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit – ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern.

Dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.

Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000,00 Euro.

Zur Deckung des Raumbedarfs der Sekundarschule Beckum wird am Standort Windmühlenstraße ein Erweiterungsbau mit 10 Unterrichtsräumen, Besprechungsraum und Lehrerarbeitsplätzen, einem Büro für die Schulsozialarbeit mit Besprechungsmöglichkeit sowie notwendigen Nebenräumen errichtet (siehe Vorlage 2017/0233 – Deckung des Raumbedarfs der Sekundarschule: Grundlagenbeschluss zur Erweiterung am Standort Windmühlenstraße).

lenstraße und vorübergehende Unterbringung von 2 Jahrgangsstufen in den Gebäuden der Kettlerschule während der Bauphase – und Niederschriften über die Sitzung).

Ein weiterer Raumbedarf besteht am Kopernikus-Gymnasium Neubeckum.

Hier soll das Lehrerzimmer um einen Anbau erweitert werden.

Anlage(n):

ohne